



Regierungsrat

Luzern, 22. Juni 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 324

Nummer: P 324
Eröffnet: 22.06.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 22.06.2020 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 775

Dringliches Postulat Brunner Simone und Mit. über die existenzsichernde finanzielle Entschädigung für direkt und indirekt betroffene Selbständigerwerbende (P 324)

Allgemeine Ausführungen

Mit Beschluss vom 20. März 2020 hat der Bundesrat Massnahmen zur wirtschaftlichen Abfederung der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des COVID-19 erlassen und u.a. gestützt auf Art. 185 Abs. 3 der Bundesverfassung die Verordnung über die Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem COVID-19 verabschiedet, welche eine Entschädigung in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung (EO) ab dem 17. März 2020 vorsieht. Die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) hat eine Entschädigung für Erwerbsausfälle vorgesehen, für die keine andere Entschädigung (bspw. Kurzarbeit, Krankentaggeld) besteht. Die Entschädigung soll bis zum Ende der Massnahmen geleistet werden.

Mit Beschluss vom 16. April 2020 hat der Bundesrat die COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall, rückwirkend auf den 17. März 2020, in dem Sinne ergänzt, dass auch Selbständig erwerbende, die nur indirekt von den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie betroffen sind, eine Entschädigung erhalten. Dies betrifft Selbständig erwerbende, deren Betrieb nicht geschlossen wurde und daher weiterarbeiten dürfen, aber aufgrund der Massnahmen des Bundes weniger oder keine Arbeit mehr haben. Die diesbezügliche Massnahme wurde auf höchstens zwei Monate begrenzt, sodass die betroffenen Personen, welche über ein Einkommen zwischen 10'000 und 90'000.- Franken verfügen, vom 17. März 2020 bis 16. Mai 2020 in den Genuss einer Erwerbsersatzentschädigung in der Höhe von 80 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens kamen.

Schliesslich erliess der Bundesrat zu Beginn des Monats April eine weitere Weisung, welche eine einheitliche Bemessung der Entschädigung gewährleisten sollte. Für die Berechnung der massgebenden Einkommensgrundlage sollte neu anstellen der geleisteten Akontobeiträge 2019 die Zahlen der letzten definitiven Beitragsverfügung für die Berechnung berücksichtigt werden.

Durch die definierten Massnahmen des Bundes erhielten alle Selbständigerwerbenden mindestens vom 17. März 2020 bis zum 16. Mai 2020 eine Erwerbsausfallentschädigung in der Höhe von 80 Prozent der letzten definitiv veranlagten Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Die Entschädigungen wurden auch für jene Betriebe geleistet, welche bereits ab dem 27. April 2020 beziehungsweise ab dem 11. Mai 2020 ihre Tätigkeit wieder voll ausü-

ben durften. Dies unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass viele Selbständigerwerbende bei der Wiedereröffnung ihr Geschäft noch nicht mit voller Kapazität betreiben konnten, weil sie z.B. aufgrund der weiterhin geltenden Hygiene- und Abstandsvorgaben sowie der umzusetzenden Schutzkonzepte einerseits weniger Kunden bedienen können und andererseits dazu auch einen erhöhten Aufwand betreiben müssen, hat der Bundesrat für diese Selbständigerwerbende diese Übergangsregelung für die Ausrichtung des Corona-Erwerbersatzes festgelegt.

Seit dem 16. Mai 2020 gilt zudem, dass wenn eine selbstständig erwerbende Person ihren Betrieb nicht öffnen kann, weil kein Schutzkonzept gemäss den Vorgaben des Bundes eingehalten werden kann, weiterhin Anspruch auf den Corona-Erwerbersatz besteht. Gleiches gilt selbstverständlich für Selbständigerwerbende, deren Betrieb aufgrund der Massnahmen weiterhin geschlossen bleiben muss sowie für jene Selbständigerwerbenden, welche aufgrund des Veranstaltungsverbotes keine Auftritte wahrnehmen können.

Kantonale Regelung

Das Postulat regt an, die Corona-Erwerbersatzentschädigung über das vom Bundesrat definierte Datum hinaus an Selbständigerwerbende mit Erwerbseinbussen auszurichten. Nach Inkrafttreten einer allfälligen Bundeslösung, die vielleicht in der Herbstsession vom Parlament eingeführt wird, sollen die vom Kanton geleisteten Beträge zurückerstattet bzw. angerechnet werden.

Allerdings besteht keine kantonale gesetzliche Regelung für die finanzielle Leistung an Selbständigerwerbende mit Erwerbseinbussen, welche aus den bundesmassnahmen infolge der COVID-19-Verordnung 2 resultieren.

Fazit

Wollte man auf kantonaler Ebene für Selbständigerwerbende direkte finanzielle Leistungen infolge Erwerbseinbussen aus den Coronamassnahmen zusprechen, müsste eine kantonale gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Dies käme der Schaffung einer kantonalen Erwerbersatzordnung gleich.

Die Erwerbersatzordnung wird vom Bund geregelt. Es wäre systemfremd hier für einen kleinen Personenkreis auf kantonaler Ebene eine Sonderregelung zu schaffen. Wir lehnen die Schaffung einer kantonalen gesetzlichen Grundlage daher ab. Wir beantragen Ihnen deshalb, das Postulat abzulehnen.